

S. 2857

Wachstumschancengesetz – Auswirkungen auf die Pflegeversicherung

Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands zum digitalen Nachweisverfahren und zur Verzinsung von Erstattungsansprüchen

Kerstin Kind *

Das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) v. 27.3.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) enthält neben Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung von Unternehmen und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen auch die rechtlichen, insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung in der Pflegeversicherung. Darüber hinaus wird mit dem Gesetz eine Übergangsregelung zur Verzinsung von Erstattungsansprüchen wegen zunächst nicht berücksichtigter Beitragsabschläge in der Pflegeversicherung geschaffen. Der GKV-Spitzenverband informiert in seinem Rundschreiben v. 3.4.2024 (RS 2024/183) über Details.

Eine Kurzfassung des Beitrags finden Sie hier.

I. Hintergrund

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) v. 19.6.2023 (BGBl 2023 I Nr. 155) ist für die Zeit nach dem 1.7.2023 eine Differenzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach der Kinderanzahl eingeführt worden. Seitdem werden die Beiträge zur Pflegeversicherung durch Staffelung der Beitragssätze nach Anzahl der Kinder ermittelt. Familien mit mehreren Kindern unter 25 Jahren werden ab dem zweiten bis zum fünften Kind mit einem Beitragsabschlag i. H. von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet (§ 55 Abs. 3 Satz 4 SGB XI). Dabei ist zu beachten, dass der Beitragsabschlag nur bis zum Ablauf des Monats gilt, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Beitragsstruktur seit dem 1.7.2023 neu gestaltet

Eilts, NWB 35/2023 S. 2433

S. 2858

Aktuell gelten die folgenden Beitragssätze in der Pflegeversicherung:

Versicherte	Allg. Beitragssatz Pflegeversicherung	Anteil Arbeitgeber	Anteil Arbeitnehmer
Unter 23 J. ohne Kinder	3,4 %	1,7 %	1,7 %
Ab 23 J.			
• ohne Kinder	4,0 %	1,7 %	2,3 %

* Kerstin Kind, Director und Rentenberaterin bei der WTS GmbH, Frankfurt.

• mit einem Kind	3,4 %	1,7 %	1,7 %
• mit zwei Kindern unter 25 Jahren	3,15 % (mit Abschlag von 0,25 %)	1,7 %	1,45 %
• mit drei Kindern unter 25 Jahren	2,9 % (mit Abschlag von 0,5 %)	1,7 %	1,2 %
• mit vier Kindern unter 25 Jahren	2,65 % (mit Abschlag von 0,75 %)	1,7 %	0,95 %
• mit fünf Kindern unter 25 Jahren	2,4 % (mit Abschlag von 1,0 %)	1,7 %	0,7 %
Versicherte, deren Kinder alle mindestens 25 Jahre alt sind	3,4 %	1,7 %	1,7 %

Abb.: Beitragssätze in der Pflegeversicherung (gültig seit 1.7.2023; außerhalb Sachsens)

Beispiel 1:

Arbeitnehmer N ist 50 Jahre alt und hat vier Kinder. A und B sind älter, C und D sind jünger als 25 Jahre. Welcher Beitragssatz gilt für N und welcher für Arbeitgeber G?

Lösung: N ist wegen seiner Elterneigenschaft von der Pflicht zur Beitragszuschlagszahlung entbunden. Diese Befreiung gilt lebenslang. A und B können hingegen nicht abschlagsmindernd berücksichtigt werden, da sie über 25 Jahre alt sind. Da C und D unter 25 Jahre alt sind, beträgt der Abschlag 0,25 %. Der Beitragssatz liegt bei 3,15 %. N leistet einen Anteil von 1,45 % und G von 1,7 %. Sobald C die Altersgrenze von 25 Jahren überschreitet, erhöht sich der Anteil des N auf 1,7 %. Denn für das erste (und einzige) Kind unter 25 Jahren gilt kein Abschlag (mehr), sodass eine Berücksichtigung nicht möglich ist.

II. Digitales Nachweisverfahren

Zur Berechnung der individuellen Beitragsabschläge müssen Beschäftigte ihre Elterneigenschaft und die Anzahl ihrer Kinder dem Arbeitgeber und der Krankenkasse nachweisen. Für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen ist die Umsetzung der je nach Kinderanzahl unterschiedlichen Beitragssätze mit erheblichem Aufwand verbunden.

Beschäftigte müssen dem AG Elterneigenschaft und Kinderzahl nachweisen

1. Bundeseinheitliches Abrufverfahren ab Juli 2025

Das Wachstumschancengesetz schafft eine gesetzliche Grundlage zur Erleichterung dieses Nachweisverfahrens. Ab Juli 2025 soll der Mehraufwand für Arbeitgeber und Krankenkassen in der Beitragsberechnung und dem manuellen Prüfverfahren durch ein digitales Verfahren reduziert werden (§ 55 Abs. 3c und 3d SGB XI). Bis dahin wird ein bundeseinheitliches Abrufverfahren auf Basis bestehender Melde- und Steuerdaten entwickelt (§ 55 Abs. 3c Satz 1 SGB XI). Arbeitgeber und Krankenkassen sollen künftig automatisch Informationen und Änderungen zur Elterneigenschaft oder Kinderanzahl erhalten. Arbeitgeber müssen sich dafür zu gesetzlich festgelegten Zeitpunkten elektronisch an- und abmelden.

Wachstumschancengesetz erleichtert das Nachweisverfahren

Am 29.8.2024 haben das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund Details für die Umsetzung eines digitalen Verfahrens zur Feststellung der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder für die Berechnung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung in gemeinsamen Grundsätzen veröffentlicht. Sowohl den beitragsabführenden Stellen als auch den Pflegekassen wird ab dem 1.4.2025 das Datenaus-

Gemeinsame Grundsätze zur Umsetzung eines digitalen Verfahrens

S. 2859

tauschverfahren zur Beitragsreduzierung für die soziale Pflegeversicherung (DaBPV) zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Für alle Arbeitgeber und Krankenkassen, welche zur Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen in der sozialen Pflegeversicherung verpflichtet sind, ist die Teilnahme am Datenaustauschverfahren obligatorisch. Dafür müssen sie sich – sofern nicht bereits eine Schnittstelle bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) besteht –, bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (Zfa) für dieses Verfahren anmelden und technisch anbinden.

Rechtlich geregelt ist das automatisierte Übermittlungsverfahren in § 55a SGB XI. Erstmals durchzuführen ist es für die Zeit seit dem 1.7.2023.

2. Datenerhebung über die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen erheben die zum Nachweis der Elterneigenschaft und zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds erforderlichen Daten über die Zfa beim BZSt (§ 55a Abs. 3 und 4 SGB XI). Im Datenaustauschverfahren wird hierfür die Elterneigenschaft des jeweiligen beitragspflichtigen Mitglieds bei der sozialen Pflegeversicherung und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind, abgerufen. Das BZSt teilt der Pflegekasse die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab dem Ab-Datum der Anfrage für den gesamten angefragten Zeitraum mit. Das BZSt liefert bei einer Anfrage die vorliegenden Daten (soweit bekannt) vom Ab-Datum bis in die Zukunft.

Abruf der Elterneigenschaft und der berücksichtigungsfähigen Kinder

Hinweis:

Weitere und konkretere Informationen dazu finden sich in den Gemeinsamen Grundsätzen für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV v. 29.8.2024. Die Grundsätze sind gültig ab dem 1.4.2025.

Bis zum 30.6.2025 ist ein Übergangszeitraum für das Nachweisverfahren vorgesehen (§ 55 Abs. 3d Satz 2 SGB XI). In dieser Zeit können Arbeitgeber und Krankenkassen entweder im vereinfachten Verfahren die Angaben von Beschäftigten zu den Kindern ohne weitere Prüfung akzeptieren oder im regulären Verfahren die Nachweise (bspw. Geburtsurkunde) analog vorlegen lassen und prüfen.

Übergangszeitraum bis zum 30.6.2025

III. Erstattung zu viel gezahlter Beiträge und Verzinsung von Erstattungsansprüchen

Die neuen Beitragsabschläge in der Pflegeversicherung sind seit dem 1.7.2023 wirksam. Wegen des Umstellungsaufwands für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen wurde eine Übergangsfrist bis zum 30.6.2025 zur Implementierung des digitalen Nachweisverfahrens festgelegt. Können die Abschläge von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen nicht ab

Abschläge müssen spätestens bis zum 30.6.2025 erstattet werden

dem 1.7.2023 berücksichtigt werden, müssen sie spätestens bis zum 30.6.2025 erstattet werden (§ 55 Abs. 3d Satz 1 SGB XI).

Das Wachstumschancengesetz legt auch Regeln für die Verzinsung dieser Erstattungen fest. Mit § 125 SGB IV (Art. 32 Nr. 6 Wachstumschancengesetz) wurde eine vereinfachte Übergangsregelung zur Verzinsung des Erstattungsanspruchs geschaffen. Danach ist der Erstattungsanspruch nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 % p. a. zu verzinsen (§ 55 Abs. 3d Satz 1 SGB XI).

Erstattungsanspruch ist zu verzinsen

Hinweis:

Die Übergangsregelung ist am 28.3.2024 in Kraft getreten und tritt am 30.6.2026 außer Kraft.

Arbeitgebern und Pflegekassen soll mit dieser Regelung eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, für die Berücksichtigung der maßgeblichen Anzahl der Kinder zur Feststellung der Höhe des Beitragsabschlags auf die Bereitstellung des digitalen Nachweisverfahrens zu warten. Die von den Mitgliedern in diesem Fall zu viel gezahlten Beiträge sind rückwirkend zu erstatten und der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen.

GKV-Spitzenverband befasst sich mit dem Warten auf das digitale Nachweisverfahren

Der GKV-Spitzenverband ist der Auffassung, dass der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung zu der Übergangsregelung aber „nicht ganz widerspruchsfrei“ sei und Auslegungsspielräume eröffne. Dies betreffe insbesondere Fragen zur Entstehung des Zinsanspruchs und zur Ermittlung des Verzinsungszeitraums. Er hat daher in seinem Rundschreiben v. 3.4.2024 die Übergangsregelung ausgelegt und folgende „Kernaussage“ getroffen (GKV-Spitzenverband, Rundschreiben v. 3.4.2024, S. 3):

Auslegung des § 125 SGB IV

„Für vor dem 1.7.2025, dem vorgesehenen Start des digitalen Nachweisverfahrens, erfüllte Erstattungsansprüche wegen ab dem 1.7.2023 zu viel gezahlter Pflegeversicherungsbeiträge (Beitragsabschläge) kann kein Zinsanspruch nach § 125 SGB IV entstehen.“

Bei der Anwendung des vereinfachten (§ 55 Abs. 3d Satz 2 SGB XI) oder regulären (§ 55 Abs. 3a SGB XI) Nachweisverfahrens im Übergangszeitraum bis zum 30.6.2025 erfolgt bereits eine Berücksichtigung der Anzahl der Kinder. Sofern in dieser Übergangszeit Erstattungsfälle entstehen, bspw. aufgrund verspäteter Mitteilung der Kinderanzahl, besteht laut GKV-Spitzenverband also grds. kein Anspruch auf Verzinsung der zu viel gezahlten Beiträge.

Wurden Kinder bereits berücksichtigt, besteht kein Zinsanspruch

Beispiel 2:

Im Zuge der Bestandsabfrage (vgl. § 124 SGB IV) erhält Arbeitgeber G die Meldung, dass für Arbeitnehmer N für die Zeit ab dem 1.7.2023 zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind. Die Erstattung der seit dem 1.7.2023 i. H. von 0,25 Beitragsatzpunkten zu viel gezahlten Pflegeversicherungsbeiträge (Beitragsabschläge) erfolgt im Zuge der Entgeltabrechnung für den Monat August 2025 durch Aufrechnung mit dem laufenden Beitrag für den Monat August 2025 (Erstattungszeitraum: 1.7.2023–31.7.2025). Sind die zu erstattenden Beiträge zu verzinsen und wenn ja, wie?

Lösung: Der Beitragserstattung für den Monat Juli 2023 ist ein Verzinsungszeitraum von 23 Kalendermonaten zugrunde zu legen; dieser beginnt am 1.8.2023 („... nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung...“) und endet am 30.6.2025. Der Beitragserstattung für den Monat August 2023 ist ein Verzinsungszeitraum von 22 Kalendermonaten, der Beitragserstattung für den Monat September 2023 ein Verzinsungszeitraum von 21 Kalendermonaten usw. zugrunde zu legen. Da ein Zinsanspruch für Erstattungszeiträume nach dem 30.6.2025 nicht entsteht, scheidet vorliegend eine Verzinsung bis zum 31.7.2025 („...bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung...“) aus.

Ein gesonderter Antrag ist nicht zu stellen (§ 125 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Der Erstattungsanspruch und der sich ergebende Zinsbetrag sind durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bei Selbstzahlern auszuführen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Berechtigten (§ 125 Abs. 2 SGB IV). Ferner ist für die Verrechnung keine Zustimmung des Versicherten erforderlich. Die Erstattung erfolgt durch die beitragsabführenden Stellen oder bei Selbstzahlern durch die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist. Die Verrechnung von Erstattungen und Zinsen durch den Arbeitgeber soll im Rahmen der bestehenden Beitragsnachweisverfahren umgesetzt werden.

Ein bestehender Zinsanspruch muss nicht gesondert beantragt werden

Fazit

Das Wachstumschancengesetz beinhaltet einige gesetzliche Erleichterungen für die Beitragsabschläge zur Pflegeversicherung. Nicht nur die zuständigen Behörden und Arbeitgeber profitieren von dem Wachstumschancengesetz, sondern auch die Mitglieder selbst, da beide Parteien durch die Digitalisierung mit weniger Bürokratie belastet werden. Arbeitgeber sollten jedoch beachten, für welches Verfahren sie sich bis zur Einführung des digitalen Verfahrens am 1.7.2025 entscheiden. Davon kann nämlich abhängen, ob Erstattungen verzinst werden oder eben nicht. Arbeitgeber können nach erfolgter Anmeldung künftig im Datenaustauschverfahren die für die Beitragsberechnung nötigen Unterlagen fordern und einsehen. Zudem stellt das digitale Nachweisverfahren sicher, dass Mitglieder Informationen, die sie den beteiligten Stellen bereits mitgeteilt haben, nicht erneut bereitstellen müssen. Lediglich neue Daten müssen den Stellen mitgeteilt werden.

AUTORIN



Kerstin Kind,
Rentenberaterin und Director bei der WTS GmbH Deutschland,
Frankfurt.

Fundstelle(n):

NWB 2024 Seite 2857 - 2861

NWB HAAAJ-76324